

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Thun, im Februar 2024

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Die EDU begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, die bestehende Ungleichbehandlung von Frauen und Männern, resp. Witwen und Witwern bei der Hinterbliebenenrente zu beheben. Die EDU bedauert, dass es dazu ein entsprechendes Urteil des EGMR in Strassbourg (Urteil Nr. 78630/12 vom 20. Okt. 2020) brauchte, da im betreffenden Fall bereits vorher das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne anerkannt hatte, dass der klagende Witwer zu Recht eine Verletzung des Gleichheitsartikels 8 in der Bundesverfassung beanstandet hatte.

Aus Sicht der EDU besteht primär der Bedarf zur Korrektur der Bestimmungen betreffend Hinterlassenen-Renten für Männer und Frauen und die diesbezügliche Aufhebung der Diskriminierung der Männer. Dies muss aus Sicht der EDU nicht zwingend mit einer „Sparübung“ durch Reduktion der Witwenrenten realisiert werden. Dass mit dieser Revision des AHVG gleichzeitig weitere notwendige Anpassungen und Korrekturen im AHVG vorgenommen werden können, macht aus Sicht der EDU Sinn. Die EDU macht deshalb nachstehend aus ihrer Sicht auf fällige Korrekturen im AHVG aufmerksam. Gesamthaft ist die EDU der Ansicht, dass diese Revision des AHVG zurückgenommen und überarbeitet werden muss. Dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung längst fälliger AHV-Pendenzen.

Nachstehend einige Anmerkungen aus Sicht der EDU zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen bei einzelnen Artikeln gemäss Zusammenstellung „Geltendes Recht“ zu „Vorentwurf des Bundesrates“ in den Vernehmlassungsunterlagen:

AHVG-Art. 15, Abs. 2:

Aus Sicht der EDU muss der Absatz 2 nicht zwingend aufgehoben werden. Im verbleibenden Absatz 1 wird die Einforderung von geschuldeten Beiträgen mittels Betreibung vorgeschrieben und deshalb kann auch Absatz 2 mit der Formulierung „... in der Regel ...“ beibehalten werden. Diese Formulierung gestattet den anwendenden Behörden eine flexible und differenzierte Anwendung für heikle Einzelfälle.

AHVG-Art. 23, Abs. 4 bisheriger lit. a:

Im Vernehmlassungsentwurf AHVG des Bundesrates fehlt die Bestimmung, dass der Rentenanspruch mit der Wiederverheiratung erlischt (bisher AHVG-Art. 23, Abs. 4, lit. a). Aus Sicht

der EDU müsste eine solche Bestimmung auch in der neuen Fassung stehen, z.B. als AHVG-Art. 23, Abs. 4 lit. e, da eine Wiederverheiratung de-facto den Status „Witwer/Witwe“ aufhebt. Die Bedingungen für die Bestreitung des Lebensunterhaltes ändern mit der Wiederheirat, weil das Ehepaar als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden kann/muss. Das Gleiche gilt auch für unverheiratete Paare, die in gemeinsamem Haushalt leben. Jedenfalls müsste aus Sicht der EDU eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Rente aufhebt, sobald der/die betreffende hinterbliebene Witwe/Witwer mit einem neuen Partner in gemeinsamem Haushalt lebt, ev. kombiniert mit einer Meldepflicht.

AHVG-Art. 24:

Hier erfolgt im Vernehmlassungsvorschlag AHVG des Bundesrates die Korrektur der bisherigen Benachteiligung der Witwer gegenüber den Witwen, indem nur noch eine zweijährige Übergangshinterbliebenenrente für Witwer und Witwen ausgerichtet wird, wenn im betreffenden Zeitpunkt keine unter 25jährigen Kinder vorhanden sind. Die bisherige weiterlaufende Witwenrente wird damit aufgehoben.

Aus Sicht der EDU kann dies aus folgenden Gründen nicht akzeptiert werden: Viele Männer und vor allem Frauen haben aufgrund von fehlenden AHV-/BVG-Beitragsjahren und/oder Teilzeitarbeit Beitragslücken und darum nur bescheidene AHV-/BVG-(Hinterbliebenen-) Renten. Eine Streichung der entsprechenden AHV-Hinterbliebenenrente bedeutet für die betroffenen Witwer und Witwen in vielen Fällen finanzielle Existenzprobleme, die dann via EL und/oder Hilflosenentschädigung, Sozialhilfe, etc. entschärft werden müssten. Das ist aber keine Problem-Lösung, sondern lediglich eine Problem-Verschiebung zu einem andern Kässeli. Deshalb ist aus Sicht der EDU zumindest eine weiterlaufende Teil- oder eben eine Voll-Hinterbliebenenrente für Witwen und nun eben auch für Witwer bei solchen Bedingungen gerechtfertigt, anstelle der vorgeschlagenen, auf zwei Jahre befristeten Übergangsrente.

AHVG-Art. 35, Abs. 1, lit. c:

Der Gesetzgeber hat das in gemeinsamem Haushalt lebende Ehepaar bei der Besteuerung und bei der AHV als wirtschaftliche Einheit betrachtet, was aus Sicht der EDU im Grundsatz richtig ist. Darum ist aus Sicht der EDU die Ehepaarrente von 150 % berechtigt, weil ein Ehepaar mit seinem Haushalt eine wirtschaftliche Einheit bildet. Allerdings kollidiert dieser Grundsatz mit den seit längerem laufenden Vorbereitungen des Bundesrates für eine Zivilstands unabhängige 100%-AHV-Einzelrente für jeden Ehepartner. Aus Sicht der EDU ist es unglaubwürdig, wenn der Bundesrat hier im Vernehmlassungsvorschlag zur Revision des AHVG für die Aufhebung der weiterlaufenden Witwenrente argumentiert und dies neben dem Urteil aus Strassbourg sowie u.a. mit Einsparungen für die AHV begründet und parallel dazu als Massnahme zur Abschaffung der AHV-„Heiratsstrafe“ die Einführung einer Zivilstands unabhängigen 100%-AHV-Einzelrente vorbereitet, was enorme Mehrkosten für die AHV bedeutet! Aus Sicht der EDU kann die AHV-„Heiratsstrafe“ für Ehepaare kostengünstiger korrigiert werden. Wenn für Ehepaare eine 150%-AHV-Rente korrekt ist und ausreicht, ist aus Sicht der EDU auch für unverheiratete Paare, die zusammen im gleichen Haushalt leben eine 150%-AHV-Rente gerecht und ausreichend! So könnte die AHV-„Heiratsstrafe“ mit einer Zivilstands unabhängigen 150 %-Paarrente kostengünstiger korrigiert werden, verglichen mit der vom Bundesrat geplanten Zivilstands unabhängigen 100%-Einzelrente für alle AHV-Bezüger/-innen. Die AHV könnte mit dieser 150 %-Paarrenten-Lösung für die Korrektur der „Heiratsstrafe“ grössere Einsparungen erzielen als mit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen fragwürdigen Streichung der weiterlaufenden Witwenrente. Die Feststellung welche unverheirateten- und verheirateten Paare in gleichem Haushalt leben, ist aufgrund des Registerharmonisierungsgesetzes einfach und problemlos möglich.



EIDGENÖSSISCH-DEMOKRATISCHE UNION
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz muss jeder im Einwohnerregister (EWR) geführten Person der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) des von ihr bewohnten Gebäudes und der eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden. EGID und EWID werden vom eidg. Gebäude- und Wohnungsregister bereitgestellt und identifizieren jedes Gebäude und jede Wohnung in der Schweiz auf eindeutige Art und Weise. Dank der Zuweisung dieser Identifikatoren ist die registerbasierte Haushaltsbildung möglich.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz

gez. Daniel Frischknecht, Präsident

gez. Thomas Lamprecht, Vizepräsident

Für weitere Auskünfte:

Andreas Gafner, Nationalrat EDU BE, 079 363 80 94

Samuel Kullmann, politischer Mitarbeiter, 079 720 77 86

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun, Tel. 033 222 36 37

PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch